



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0024

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	15.09.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	06.10.2014			

Anhörung zum Antrag der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen im Bereich des Yachthafens Lange-Ort in Vitte

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dem Antrag der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen im Bereich des Yachthafens Lange-Ort in Vitte zu.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 23. Juli 2014 hat die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 29. Oktober 2013 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen im Bereich des Yachthafens Lange-Ort in Vitte beim Ministerium für Inneres und Sport beantragt.

Die Inkommunalisierung erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern. Ebenso können Gründe des öffentlichen Wohls in wirtschaftlicher oder auch touristischer Hinsicht gegeben sein.

Mit dem Bau des Yachthafens erfolgte keine Inkommunalisierung der Wasserfläche, so dass sich die fünf Steganlagen des Yachthafens außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee befinden.

Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee ist mit ihren Ortsteilen Neuendorf, Vitte, Kloster und Grieben als Seebad staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungsmaßnahmen bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee nach der „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee“ eine Kurabgabe.

Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee aufhält, ohne hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Kurabgabepflichtige Personen wären somit u.a. auch Personen, die an den Steganlagen des Yachthafens Lange-Ort mit ihren Booten anlegen.

Zur Deckung der Kosten der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für Werbekosten und Werbedrucksachen einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen erhebt die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee nach der „Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee“ eine Fremdenverkehrsabgabe.

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee Vorteile geboten werden.

Dazu zählen u.a. Betreiber von Segel- bzw. Sporthäfen.

Da sich der Yachthafen außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee befindet, ist die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee nicht berechtigt für den Yachthafen Lange-Ort die o.g. Abgaben zu erheben.

Der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee gehen Einnahmen in nicht unerheblicher Höhe verloren.

Lt. Mitteilung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund bestehen für die zu inkommunalisierende Fläche drei privatrechtliche Nutzungen der Bundeswasserstraße mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt.

- Unentgeltliche Nutzung des Yachthafens Lange-Ort (Hiddensee) gemäß § 1 Absatz 3 Bundesstraßenwassergesetz Nutzer Land Mecklenburg-Vorpommern mit Übertragung der Nutzungsbefugnis an Herrn Olaf Thürke
- Nutzungsvertrag Nr. 2196 mit dem Segelclub Hiddensee e.V., vertreten durch Herrn Nils Gottschalk
- Nutzungsvertrag Nr. 2198 mit der Interessengemeinschaft Vitte / Norderende, vertreten durch Herrn Ernst Kollwitz

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Absatz 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung zuvor anzuhören.

Anlagen:

Auszug aus der Liegenschaftskarte
Lageplan

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		